



3003 Bern

POST CH AG

BAV;

An:

Die Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter
An die kantonalen Schifffahrtsämter
Weitere betroffene Stellen

Aktenzeichen: BAV-513.311-5/90/2/6

Geschäftsfall:

Ittigen, 09. Juni 2020

Verfügung zu COVID-19 Massnahmen in der Schifffahrt, Aktualisierung vom 9. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor dem Hintergrund der Änderung der COVID-19-Verordnung 2 vom 6. Juni 2020 verfügt das Bundesamt für Verkehr BAV zur Vermeidung von Härtefällen Folgendes:

1. Ausbildungen und Weiterbildungen in der Schifffahrt sind nach Artikel 5 der COVID-19-Verordnung 2 ab dem 6. Juni 2020 erlaubt, wenn:
 - a. der Veranstalter ein Schutzkonzept erarbeitet hat und dieses umsetzt (zum Schutzkonzept siehe die Internetseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO); und
 - b. der Veranstalter dafür sorgt, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden.
2. Die periodischen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen für Inhaber von Schiffsführerausweisen nach Artikel 82 Absatz 4 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) sind wieder durchzuführen. Die kantonalen Behörden bieten die Führerausweisinhaber und -Inhaberinnen neu zur Untersuchung auf.

Personen, die zur Risikogruppe gehören (Art. 10b Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung 2), und die Untersuchung deshalb nicht absolvieren möchten, können sich mit der kantonalen Behörde in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu klären (z. B. Fristerstreckung, Hinterlegung des Führerausweises).

Bundesamt für Verkehr BAV
Peter Woysch
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 461 44 69, Fax +41 58 464 12 48
peter.woysch@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



3. Die Frist von 24 Monaten zwischen der theoretischen und der praktischen Schiffsführerprüfung (Artikel 87 Absatz 2 BSV), wird für jene Bewerberinnen und Bewerber, welche in den nächsten Monaten eine praktische Prüfung ablegen sollten, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Das heisst, jede Person, welche zwischen dem 9. März 2018 und dem 31. Dezember 2018 erfolgreich eine Theorieprüfung bestanden hat, muss die entsprechende praktische Schiffsführerprüfung bis am 31. Dezember 2020 absolvieren oder erneut eine theoretische Schiffsführerprüfung ablegen.
4. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 6. Mai 2020 betreffend 'COVID-19 Massnahmen in der Schifffahrt'. Sie tritt sofort in Kraft und gilt höchstens bis am 30. September 2020. Das BAV hebt sie ganz oder teilweise vorher auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind, oder verlängert sie bei Bedarf über den 30. September 2020 hinaus. Dies in Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden. Dabei berücksichtigt es die epidemiologische Lage sowie die Zeit, die benötigt wird, um die sistierten Kontrolluntersuchungen sowie die nicht absolvierten Kurse und Prüfungen nachzuholen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Bundesamt für Verkehr

Rudolf Sperlich
Vizedirektor

Barbla Etter
Sektionschefin Schifffahrt